

## **Satzung der Gemeinde Roggentin über die Benennung von Straßen und die Gestaltung, Festsetzung, Instandhaltung und Anbringung von Straßennamensschildern und Hausnummern**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 51 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 27.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Hausnummerierung und die Straßenbenennung dienen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz, den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis und die postalische Zustellung.
- (2) Die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Gemeinde. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.
- (3) Die Art und Weise der Hausnummerierung regelt der Bürgermeister in Absprache mit der Amtsverwaltung. Die jeweilige zugeteilte Hausnummer wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (4) Diese Satzung gilt auch für Bürger, die bereits eine Hausnummer zugeteilt bekommen haben. Die Bürger müssen die vorhandenen Hausnummern innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Satzung den nachfolgenden Regelungen entsprechend anpassen, sofern die Ausnahmeregelung nach § 6 nicht greift.
- (5) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

### **§ 2 Gestaltung der Straßennamensschilder und der Hausnummernschilder**

- (1) Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.
- (2) Für die Hausnummern müssen arabische Zahlen verwendet werden. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Mindesthöhe für die Ziffern beträgt 70 mm, für die Buchstaben 50 mm.
- (4) In jedem Fall muss die Hausnummer wetterbeständig sein und aus nicht veränderlichen Zahlen und Buchstaben bestehen. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund unterscheiden lassen.
- (5) Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein.

### **§ 3**

#### **Art und Weise der Anbringung der Hausnummernschilder**

- (1) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Bei Häusern mit Seiteneingang sind sie an der neben dem Zugang zum Hauseingang straßenseitig gelegenen Hausecke, bei Häusern mit mehr als 10 m tiefen Vorgarten an der Straße neben dem Grundstückszugang zu befestigen.
- (2) Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.

### **§ 4**

#### **Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Straßennamensschilder**

Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür sowie für die weitere Unterhaltung trägt die Gemeinde.

### **§ 5**

#### **Pflichten des Eigentümers**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken haben im Zuge eines Bauantrags bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes die Vergabe einer Hausnummer beim Amt Carbak zu beantragen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten bzw. im Bedarfsfall zu erneuern.
- (3) Die Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer baulicher Anlagen aller Art haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbau-berechtigte) gleich. Vor Anbringung der Schilder sind die Eigentümer oder Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Gemeinde bestimmt Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder. Schäden, die Betroffenen durch die Maßnahme entstehen, sind durch die Gemeinde zu beseitigen bzw. zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

### **§ 6**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

### **§ 7**

#### **Duldungspflicht**

Beschäftigte des Amtes Carbak, die Aufgaben zum Vollzug dieser Satzung vornehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten oder zu befahren, muss den Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Inhaberinnen oder Inhabern grundstücksgleicher Rechte in angemessener Zeit vorher mitgeteilt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeit und Ersatzvornahme

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 3 die Anbringung des Namensschildes nicht duldet, die Schilder verändert oder in ihrer Sichtbarkeit einschränkt,
2. die Schilder entgegen § 2 Abs. 2 gestaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 die Hausnummer nicht beantragt und entgegen § 5 Abs. 2 Hausnummern- und Hinweisschilder nicht auf eigene Kosten beschafft, anbringt, unterhält und erneuert,
4. gegen die Vorschriften zur Anbringung (Höhe, Ort und Zusatz) einer Hausnummer im §§ 2 Abs. 3 bis 5 und 3 dieser Satzung verstößt,
5. gegen die Übergangsregelung § 9 verstößt,
6. entgegen § 1 Abs. 4 die bestehende Hausnummer nicht den Satzungsregelungen anpasst.

(2) Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von 5 € bis zu 1000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendung.

(3) Sind die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art nicht auffindbar und ist der Vollzug der Pflichten aus dieser Satzung daher nicht gewährleistet, übernimmt der Amtsvorsteher des Amtes als untere Ordnungsbehörde das Anbringen des Hausnummernschildes und zeigt die geplante Ersatzvornahme zwei Monate vor deren Ausführung im Amtsblatt des Amtes Carbak an. Die Eigentümer haben die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

## § 9

### Übergangsregelung

Wenn für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muss als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie z.B. durchkreuzen.

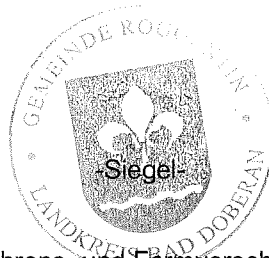
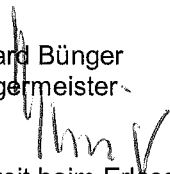
## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggentin, den 15.11.2010

Erhard Bünger  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin, den 15.11.2010

Erhard Bünger  
Bürgermeister

